



Satzungen und Ordnungen des Niederräder Carneval Verein e.V. Frankfurt am Main

Satzung Anlage I. Geschäftsordnung Anlage II. Datenschutzordnung

Satzung des Niederräder Carneval Verein e.V. Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Niederräder Carneval Verein e.V. kurz N.C.V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Niederrad und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 5536 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten jedoch angemessenen Ersatz für Auslagen oder Aufwand, soweit sie dem Zweck des Vereins dienen, nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zustande gekommen und durch die Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen sind.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch beschließen, Mitgliedern zu besonderen Anlässen Zuwendungen bis zur jeweils geltenden steuerlichen Höchstgrenze zukommen zu lassen.

Der Verein hat die Aufgabe, den karnevalistischen Grundgedanken zu wecken und uraltes fastnachtliches Volksbrauchtum zu erhalten, zu pflegen und die Tradition des Karnevals fortzusetzen.

Sein oberster Grundsatz ist:

ALLEN WOHL UND NIEMAND WEH!

Die Veranstaltungen des Vereins sollen das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern festigen.



Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Das Vereinswappen zeigt die Buchstaben "N.C.V." auf grün-weißem Grund

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

2.) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- b) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
- c) Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand geschieht mit einfacher Mehrheit und wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt.
- d) Mit der Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzungen und der Geschäftsordnung verbunden
- e) Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. des Antragsmonats.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch fristgemäße Kündigung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung von Beiträgen, oder gemäß dieser Satzung festgelegten Umlagen oder Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2.) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird



Niederräder Carneval Verein e.V.

- c) bei Verzug der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten
 - d) bei Nichterfüllung sonstiger satzungsgemäßer Verpflichtungen
- 3.) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe und entsprechender Nachweise beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Berufung beim Ehrenrat zu beantragen.

Alle Funktionen und Rechte des auszuschließenden Mitgliedes ruhen vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des beabsichtigten Ausschlussverfahrens.

- 4.) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches in seiner Verwahrung befindliche Eigentum des Vereins, Geräte, Vereinsurkunden, Bekleidung, Kostüme, Mützen etc. dem Verein zurück zu geben.

§ 7 Beiträge

1.) Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- b) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen die alle Mitglieder des Vereins betreffen entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- d) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- e) Aktive der Garden oder Tanzgruppen zahlen Umlagen für die Ausstattung der Kostüme oder weiteres Zubehör (Schminke, Strümpfe etc.) deren Höhe in Abstimmung mit dem Vorstand durch die jeweiligen Betreuer festgelegt und von diesen erhoben werden.
- f) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidenten und Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft sind von der Beitragszahlung befreit.
- g) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

2.) Fälligkeit

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Einzug des ersten Beitrages erfolgt ab dem Eintrittsdatum bis zum gemäß Zahlungsweise jeweils nächsten Einzugstermin im Februar bzw. August.
- b) Der fällige Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils am 01. Februar beziehungsweise am 01. Februar und am 01. August eingezogen. Fällt ein Termin



Niederräder Carneval Verein e.V.

nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

- c) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

3.) Zahlungsarten

- a) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- b) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.
- c) Der Einzug erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE61NCV00000592608 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) entsprechend der Fälligkeit nach Ziffer 2.)

4.) Zahlungsverzug

- a) Wenn das Bankeinzugsverfahren erfolglos ist, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto des Beitragszahlers zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren oder Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für sämtliche daraus entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt und können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
- b) Eine Vertretung durch Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist ausgeschlossen.
- c) Mitglieder können Anträge zu Satzungsänderungen stellen, die dem geschäftsführenden Vorstand in Textform vorgelegt werden müssen.
- d) Mitglieder können gemäß § 11 Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- e) 5.) Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat sowohl in seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber, als auch im karnevalistischen Verkehr mit Dritten, die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.
- b) Die von der Mitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- c) Die vom geschäftsführenden Vorstand in Vereinsangelegenheiten getroffenen Anordnungen sind von den Mitgliedern zu beachten.



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat
- e) die Kassenprüfer
- f) die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem 1. Archivar

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dessen Bezeichnung von zwei dieser Personen zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern
- c) dem/den Sitzungspräsidenten
- d) den weiteren Archivaren
- e) den Delegierten der Nebenabteilungen

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Versammlung aller Mitglieder. Sie ist im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies mündlich oder schriftlich beantragen.
- 3.) Jede Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift / zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen der E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist darüber hinaus auch erfüllt, wenn diese durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder durch Aushang in den Vereinsräumen allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

- 4.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) den allgemeinen Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) die Tätigkeitsberichte der Abteilungen und des Sitzungspräsidenten
 - c) den Kassenbericht
 - d) den Bericht der Kassenprüfer
 - e) den Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - f) die Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes im Turnus gemäß § 12
 - g) die Neuwahl des Ehrenrates im Turnus gemäß § 12
 - h) die Neuwahl der Kassenprüfer
 - i) Behandlung vorliegender Anträge
 - j) Verschiedenes
- 5.) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 6.) Änderungen oder Neufassung der Satzung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform vorliegen.
- 8.) Alle Berichte für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich vorliegen. Sie sind nach deren Verlesung zur Debatte zu stellen.
- 9.) Wird dem geschäftsführenden Vorstand die Entlastung versagt, so hat die Versammlung einen Untersuchungsausschuss zur Klärung der Versagungsgründe und zur Berichterstattung an die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.
- 10.) Über die Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

- 1.) In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- 2.) Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mittels geheimer Stimmabgabe. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl auch öffentlich erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
- 3.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a. Sie werden wechselweise, in einem Jahr die Ersten und im darauffolgenden Jahr die Zweiten, gewählt.
 - b. Der Archivar wird im Turnus mit den Ersten gewählt.



Niederräder Carneval Verein e.V.

- 4.) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a. Der Sitzungspräsident wird im Turnus mit den Ersten nach Ziffer 3 gewählt
 - b. Die Beisitzer werden im Turnus mit den Zweiten nach Ziffer 3 gewählt
- 5.) Die Mitglieder des Ehrenrates werden im Turnus mit den Zweiten gewählt.
- 6.) Eine Wiederwahl ist statthaft. Jedoch muss von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden.
- 7.) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der geschäftsführende Vorstand die freie Position jedoch aus dem eigenen Kreise oder durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen.

- 8.) Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wird eine solche nicht erreicht, sind bei einem zweiten Wahlgang diejenigen zwei Mitglieder in die engere Wahl zu bringen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ 13 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Geschäfte sind für die Vereinsorgane die in der Anlage I. Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

a) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die in vorbildlicher Haltung und Treue den N.C.V. in dessen Arbeit zur Erreichung seiner Zwecke unterstützt haben. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Sie hat den Beschluss von Dreiviertel des erweiterten Vorstandes zur Voraussetzung. Ehrenmitglieder können auch Nichtmitglieder werden, wenn sie sich um den N.C.V. und dem Karneval allgemein besondere Verdienste erworben haben.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung mit mindestens 90 % der anwesenden Stimmberechtigten verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur schriftlich niedergelegt werden.

b) Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden können nur Vorsitzende oder ehemalige Vorsitzende ernannt werden, deren Verdienste überragend sind. Im Übrigen gelten für Ehrenvorsitzende die Bestimmungen gemäß Ziffer a) sinngemäß.

c) Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten können nur Sitzungspräsidenten oder ehemalige Sitzungspräsidenten ernannt werden. Im Übrigen gelten für Ehrenpräsidenten die Bestimmungen gemäß Ziffer a).

d) Auszeichnung

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten ist die Verleihung der Erinnerungsnadel in Gold und die Aushändigung einer Urkunde verbunden, die das Datum der Ehrung enthält



e) Niederlegen eines Ehrentitels

Das Niederlegen einer Ehrung durch dessen Träger schließt die Niederlegung der Mitgliedschaft nur dann ein, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

f) Aberkennung eines Ehrentitels

Wird der Träger eines Ehrentitels nach § 6 Ziffer 2) aus dem Verein ausgeschlossen, ist damit die Aberkennung dieser Ehrung verbunden.

§ 15 Datenschutz

Der Datenschutz ist in der Anlage II. Datenschutzordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt gemäß § 11. Die Einladung hat die Auflösung zum Hauptgegenstand der Tagesordnung zu machen.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, von denen 90 % für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V. in Bonn, mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Kinderkrebstation der Universitätsklinik Frankfurt am Main zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2019 von den Teilnehmern beschlossen. Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.